



Geschäftsordnung für den Gemeinderat: - Beratung und Beschluss über die Neufassung			
Fachamt: Hauptamt		Sachbearbeiter: Peter Christ	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	27.04.2017	Beschlussfassung	022.221
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat berät und beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Ölbronn-Dürrn.

Begründung:

Das Muster des Gemeindetags einer Geschäftsordnung (GeschO) für den Gemeinderat wurde letztmals im Jahr 2000 neu gefasst. Aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung – GemO – wurde das Muster inzwischen inhaltlich und redaktionell in einigen Punkten geändert und ergänzt.

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wurde vom Gremium bereits in der Sitzung am 23.03.2017 beraten. In Bezug auf § 9 Absatz 4 der Geschäftsordnung (neu), demzufolge „die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden“, wurde aus der Mitte des Gemeinderates die Frage aufgeworfen, ob diese Veröffentlichung (parallel dazu) nicht auch innerhalb einer Woche in Papierform im Amtsblatt erfolgen müsse. Der Tagesordnungspunkt wurde daher zurückgezogen bis zur entsprechenden rechtssicheren Abklärung.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts Enzkreis hat eine entsprechende Anfrage der Verwaltung inzwischen wie folgt beantwortet:

„Kommentierungen zum neu in die Gemeindeordnung eingefügten "Internetparagrafen" - § 41 b GemO - liegen uns noch nicht vor. Allerdings erscheint der Gesetzeswortlaut bei der Frage nach dem Veröffentlichungsmedium der Sitzungsbeschlüsse/-berichte eindeutig. So spricht § 41 b Abs. 5 ausschließlich von einer Veröffentlichungspflicht für das Internet. Diese gesamte Vorschrift des § 41 b ist im Übrigen auch nur für Städte und Gemeinden mit einem Ratsinformationssystem verpflichtend (§ 41b Abs. 5 i.V.m. Art. 10 § 1, Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften). Insofern ist eine Verpflichtung zur Veröffentlichung in Papierform weder vom Gesetzgeber intendiert, noch schriftlich normiert. Wenn hingegen auf

freiwilliger Basis Berichte ins Amtsblatt eingestellt werden sollen, so bleibt dies der Gemeinde selbstverständlich unbenommen. Einen Regelungsbedarf in der Geschäftsordnung sehe ich allerdings nicht.

Generell empfehlen wir den Gemeinden, sich aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit möglichst an den Wortlaut der Muster des Gemeindetages zu halten. Im aktuellen Muster des Gemeindetages für Geschäftsordnungen wird ausgeführt (Erläuterungen zu § 9 der Geschäftsordnung):

"Eine Regelung (zu § 41 Abs. 5, Internetveröffentlichung) in der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, aber möglich. Städte und Gemeinden mit einem Ratsinformationssystem könnten ggf. die Regelung des § 41b Abs. 5 als weiteren Absatz in § 9 GeschO aufnehmen:

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden."

Zum besseren Verständnis sind in dem beigefügten Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat die Neufassungen grün geschrieben.

Peter Christ

Anlage

- Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat